

Geschäftszeichen: RvS-SG21-3321.1-86/1

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Erneuerung der 110-kV-Freileitung Oberelchingen - Günzburg, Leitungsanlage 0503 der Netze BW GmbH zwischen Mast Nr. 1A (inkl./neu) auf dem Grundstück Flur-Nr. 716/17, Gemarkung Oberelchingen, und dem Mast Nr. 60A (inkl./neu) auf dem Grundstück Flur-Nr. 3189/14, Gemarkung Günzburg

- Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 UVPG -

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 05.03.2020, Gz.: RvS-SG21-3321.1-86/1**

1. Die Netze BW GmbH plant den Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Freileitung Oberelchingen - Günzburg, Leitungsanlage 0503 zwischen Mast Nr. 1A (inkl./neu) auf dem Grundstück Flur-Nr. 716/17, Gemarkung Oberelchingen, und Mast Nr. 60A (inkl./neu) auf dem Grundstück Flur-Nr. 3189/14, Gemarkung Günzburg.

Der ca. 15,5 km lange Leitungsabschnitt beginnt am Laufwasserkraftwerk Oberelchingen und führt zunächst in das Umspannwerk Donauried. Anschließend verläuft die Leitung weiter in östlicher Richtung zum Laufwasserkraftwerk Leipheim, welches mittels einer Stichleitung angebunden ist. Im weiteren Verlauf führt die Leitung nahezu trassengleich mit der abzubauenen Anlage zum Laufwasserkraftwerk Günzburg.

Die neue 110-kV-Freileitung wird unter weitgehender Beibehaltung der bestehenden Trasse errichtet. Hierzu werden die vorhandenen Masten überwiegend standortgleich erneuert. Lediglich die Maststandorte Nr. 1(alt), 4A(alt), 4(alt), 18(alt), 19(alt) und 32(alt) werden geringfügig verschoben, der Maststandort Nr. 20(alt) entfällt. Zudem wird das bisherige Leiterseil des Typs AL/ST 120/20 (Stromtragfähigkeit von 410 A) durch ein Leiterseil des Typs 264-AL1/34-St1A (Stromtragfähigkeit von 680 A) ersetzt. Der Neubau von 59 Masten erfolgt bei gleichzeitigem Rückbau der 110-kV-Freileitung unter Entfernung der 60 bestehenden Masten.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der Netze BW GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die geplanten Erneuerungsmaßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen



auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wird durch den Bau und Betrieb der Leitung nicht erheblich beeinträchtigt. Zwar erhöht sich durch den größeren Seilquerschnitt die magnetische Feldstärke, allerdings werden aufgrund der Abstände der Leitung zu schutzwürdigen Nutzungen die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) auch nach der Änderung der Leitung deutlich unterschritten. Die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die elektromagnetische Strahlung sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Das Gebiet zwischen Oberelchingen und Günzburg ist in einigen Abschnitten ein wichtiges Naherholungsgebiet mit intensiver Freizeit- und Erholungsnutzung. Teile des Vorhabens berühren das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Nr. 74 Donau - Auen“ des Regionalplans „Donau - Iller, Erholungswald (Stufe I und II) sowie die Landschaftsschutzgebiete LSG „00116.01 – Donau- Auen“ und LSG „00511.01 – Donautal zwischen Weißingen und Günzburg“. Da die bestehende Anlage weitgehend standortgleich erneuert wird, führt das Vorhaben zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Belange Erholung und Naturgenuss für den Menschen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Von der Erneuerung und Verlegung der 110kV-Leitung sind das FFH-Gebiet 7428-301 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“, das Vogelschutz (SPA) -Gebiet 7428-471 „Donauauen“, das Ramsargebiet „Donauauen und Donaumoos (südwestl. Teil)“, das Naturschutzgebiet NSG-00164.01 - „Nauwald“, die o.g. Landschaftsschutzgebiete LSG „00116.01 - Donau-Auen“ und LSG „00511.01 - Donautal zwischen Weißingen und Günzburg“, zahlreiche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie mehrere Schwerpunktgebiete des Naturschutzes gemäß den Arten- und Biotopschutzprogrammen der Landkreise Neu-Ulm und Günzburg betroffen. Das Naturdenkmal „ND 06330 – Autobahnsee (Griessee) im Donauwald“ liegt in ca. 40 m Entfernung zur Bestandstrasse.

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet 7428-301 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die Erneuerung der 110-kV-Freileitung keine erheblichen Beeinträchtigungen und/oder Gefährdungen von Arten und Lebensräumen i.S.d FFH-Richtlinie eintreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurde eine SPA-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutz (SPA) - Gebiet 7428-471 „Donauauen“ durchgeführt. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund des Vorkommens von kollisionsgefährdeten Arten auszuschließen, sind eine Kennzeichnung des Erdseils mit Vogelmarkern in besonders empfindlichen Bereichen zur Reduktion des Kollisionsrisikos sowie die überwiegende Verwendung von Einebenenmasten vorzusehen. Die Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Habitat und



der Arten im SPA-Gebiet auslöst werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieses Schutzgebiets kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal „ND 06330 – Autobahnsee (Griessee) im Donauwald“ sind durch die standortgleiche Erneuerung der Stromleitung und die Entfernung von etwa 40 m zur Bestandsleitung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten. Auch erhebliche Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch die geplante Maßnahme im Rahmen von dauerhafter und vorübergehender Flächeninanspruchnahme sowie durch baubedingte Immissionen zwar beeinträchtigt, allerdings können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die auftretenden Beeinträchtigungen wirksam begrenzt werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Schutzgut Landschaft

Die Erhöhung bei den neu zu errichtenden Masten beträgt durchschnittlich ca. 2,5 Meter (0,3 m bis 7 m), so dass visuelle Veränderungen erkennbar sind. Zwar bieten die Auwälder in Verzahnung mit den Gewässern aufgrund ihrer Naturnähe eine hohe Attraktivität des Landschaftsbildes, dieses ist jedoch insbesondere durch die vorhandene Stromleitung sowie durch Verkehrsinfrastruktur und gewerbliche Nutzungen in Teilbereichen vorgeprägt. Die bestehenden Mastbilder bleiben in ihrer grundsätzlichen Ausprägung erhalten, sodass es im Ergebnis zu keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung kommt.

Im Spannungsfeld zwischen den Masten 19(alt) und 21(alt) liegt die Erhöhung der Stromleitung bei 15 bis 17 Metern. Dadurch führt das Vorhaben hier zu einer deutlich größeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Allerdings entfällt in diesem Bereich ein Maststandort, weshalb das Landschaftsbild gleichzeitig erheblich entlastet wird. Zudem relativiert sich die deutliche Erhöhung bei diesen Masten im Verhältnis zu den eher geringen Erhöhungen auf der gesamten Leitungslänge von ca. 15,5 km. Einzelne Auswirkungen fallen damit weniger ins Gewicht. Insgesamt ist die Erhöhung der Masten für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erheblich. Die Eingriffe in die Landschaft können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Schutzgüter Fläche und Boden

Für die Schutzgüter Fläche und Boden bringt die Erneuerung der Stromleitung ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam beschränkt werden. Das Vorhaben führt zu einer oberirdischen Neuversiegelung von ca. 207 m² Bodenfläche. Demgegenüber stehen der ersatzlose Rückbau von Mast Nr. 20 (alt) inkl. Fundamente und der komplette Rückbau der alten Leitung im Zuge der Erneuerung. Hierbei werden ca. 92 m² Fläche frei. Insgesamt führen der Mastrück- und -neubau zu einer leicht erhöhten Versiegelung von Fläche, diese liegt jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Zudem kommt es durch die größeren Masten zu einer nur geringfügigen Verlegung und Erweiterung des Schutzstreifens.



Hinsichtlich des Schutzgutes Boden erfolgt eine Inanspruchnahme durch den Neubau der Masten und die Errichtung von temporären Arbeitsräumen. Pro neu errichtetem Mast wird ein temporärer Arbeitsraum von ca. 400 m² benötigt, bei 60 Masten somit ca. 2,4 ha. Zudem werden ca. 3.400 m³ Erdreich bewegt (bzw. 57,6 m³ pro Mast). Die Eingriffstiefe bei den Fundamenten liegt bei 1,6 m. Bau- und anlagebedingt erfolgt die Inanspruchnahme unversiegelter Böden nicht in umwelterheblicher Größenordnung. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden können durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert und minimiert werden.

Schutzgut Wasser

Die Masten 28A bis einschließlich 36A und 33D sowie 33E befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet WSG 2210752700056 der Stadt Leipheim (Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 13.11.1997). Die Masten 48A bis einschließlich 56A liegen im Trinkwasserschutzgebiet WSG 2210752700052 der Stadt Günzburg (Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 05.01.2001). Für die Arbeiten in den Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen erforderlich. Zudem liegen mehrere Masten in einer Hochwassergefahrenfläche mit HQ100 sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Das Vorhaben quert zahlreiche Gewässer. Da diese lediglich überspannt werden, sind Oberflächengewässer durch die Maßnahme nicht in erheblichem Umfang tangiert. In einigen Bereichen ist mit einem niedrigen mittleren Grundwasserflurabstand zu rechnen. Bei Einhaltung der Vorgaben und Auflagen der Fachbehörde sind vorhabenbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Maststandort Nr. 10(alt) liegt inmitten eines Bodendenkmals (Nr. D-7-7526-0010). Hierbei handelt es sich um einen Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Belastung durch den Masten, der standortgleichen Erneuerung sowie von Minimierungsmaßnahmen zur Flächeninanspruchnahme während der Baumaßnahme werden durch das Vorhaben keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Hinsichtlich weiterer Verdachtsflächen für Boden- und Kulturdenkmäler können mögliche Beeinträchtigungen nach den Vorgaben durch die Fachbehörde durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam begrenzt werden.

Die weiteren Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Wechselwirkungen

Es sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben im gemeinsamen Wirkungsbereich bekannt, die im Zusammenwirken zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Maßnahmenbeschreibung
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000)
- Lagepläne (Maßstab 1:2.500)
- Mastbilder (Bestand und Neubau)
- 1 Mastliste
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 2 Übersichtspläne zum Prüfkatalog (Maßstab 1:10.000)
- 1 FFH-Vorprüfung (inkl. Planunterlagen)
- 1 SPA-Vorprüfung (inkl. Planunterlagen)

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 05.03.2020
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

